

Armin Talke

**Urheberrecht in Bildung, Wissenschaft
und Kulturerbe**

Die Erlaubnisse nach §§ 60a bis 60h UrhG

Passau 2022

MUR-Verlag

Der Autor:

Armin Talke ist Justiziar der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB). Als Jurist und Wissenschaftlicher Bibliothekar hat er zuvor als Referent an der UB Würzburg und der Staatsbibliothek zu Berlin gearbeitet, wo er u.a. für Fragen des Urheber- und Datenschutzrechts sowie andere bibliotheksrelevante juristische Belange zuständig war. Er war Mitglied und Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 MUR-Verlag GmbH & Co. KG, Passau

MUR-Verlag GmbH & Co. KG
www.mur-verlag.de

ISBN: 978-3-945939-25-3

Druck: SDL - Schaltungsdienst Lange oHG, Berlin

Inhalt

Vorwort.....	XI
Literaturverzeichnis	XII
A. Einleitung	1
Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Schranken) für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen	4
Verhältnis zu den anderen Erlaubnisnormen	7
Digitalisierungserlaubnisse für „verwaiste“ und „nicht verfügbare“ Werke	7
B. Ausnahmeregeln für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)	9
I. Begünstigte: Personen an Bildungseinrichtungen	12
1. Welche Personen dürfen die Werke auf die Lernplatt- formen stellen oder verteilen?	12
2. Der Kreis der Teilhabenden: Lehrende, Teilnehmer und bestimmte Dritte	13
II. Klare Abgrenzung des Teilnehmer- bzw. Adressatenkreises / Zugriffsschutz beim „Digitalen Semesterapparat“	15
III. Zur Veranschaulichung des Unterrichts	15
IV. Betroffene Verwertungsrechte	16
1. Allgemeines zu den betroffenen Verwertungsrechten	16
2. „Öffentlichkeit“	17
V. Was darf genutzt werden?	18
1. Prozentuale Festlegung	18
2. Abbildungen	20
3. Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaft- lichen Zeitschriften	20
4. Sonstige Werke geringen Umfangs“	23
5. „Vergriffene Werke“	24
6. Nur „veröffentlichte“ Werke	25
7. Ausnahmen von der Ausnahme: Nur unter Vorbehalt zu nutzende Werke	25
a) § 60a Abs. 3 Nr. 1: Live-Mitschnitte	27
b) § 60a Abs. 3 Nr. 2: Schulbücher im Schulunterricht	27

c) § 60a Abs.3 Nr.3: Notenblätter	28
VI. Nur nicht-kommerzielle Nutzung	29
VII. Grenzüberschreitende Nutzung, § 60a Abs. 3a	29
VIII. Vergütung für die Nutzung	30
IX. Kein Vorrang eines beschränkenden Vertrags oder eines Vertragsangebotes	31
1. Erweiternde und „konkretisierende“ Verträge	32
2. Schadensersatz bei Überschreitung des gesetzlich erlaubten Umfangs	33
X. Tabelle: Lernplattformen (elektronische Semesterapparate) an Hochschulen ab 7.6.2021 – die Regelungen in §§ 60a, 60g und 60h UrhG	34
C. Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)	37
I. Einleitung	37
II. § 60 c Abs.1: Kopie, Weitergabe und online-Nutzung für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung	41
1. Virtuelle Forschungsumgebungen	42
2. Was darf genutzt werden?	43
3. Unveröffentlichte Werke	43
4. § 60c Abs.1 und 2: Umfangsbeschränkung (bis zu 15 bzw. 75 Prozent eines Werkes)	44
III. § 60c Abs. 3: Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken	48
IV. Keine Vorprüfung anderer vorhandener Angebote / kein Lizenzvorrang	50
V. Gesetzliche Vergütung der Wissenschaftler-Nutzung, § 60h ..	50
D. Text und Data Mining (§§ 60d und 44b UrhG)	53
I. Objekte des TDM nach §§ 44b und 60d UrhG	55
II. Rechtmäßiger Zugang zu den TDM-Objekten	58
III. Die Herstellung von Vervielfältigungen	61
1. Datenbankinhalte als Teile des „Korpus“	63
2. Exkurs: Durchbrechen technischer Schutzmaßnahmen (z.B. Kopierschutz) zum Zweck des TDM	63
IV. § 60d UrhG: Besondere Regeln für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	64
1. Berechtigte des § 60d UrhG	65
a) Forschungsorganisationen	65

b) Einrichtungen des Kulturerbes	66
c) Einzelne Forscher	67
2. Öffentliche Zugänglichmachung für bestimmte Personenkreise	67
Beendigung der öffentlichen Zugänglichmachung	69
3. Aufbewahrung	69
4. Aufbewahrungsdauer	70
5. Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen	72
6. Durchsetzbarkeit der TDM-Erlaubnis auch bei technischen Schutzmaßnahmen, § 95b UrhG	72
7. Keine Quellenangabe notwendig	72
8. Vergütung	73
9. Gefährdung der Netzsicherheit und -Integrität, 60d Abs. 6 UrhG	73
V. § 44b UrhG: Erlaubnis für Text- und Datamining für alle Anderen	74
1. Erlaubnis nur unter Vorbehalt	75
2. Keine Vergütungspflicht	75
E. Die Bibliotheksbefugnisse (§ 60e UrhG)	77
I. Überblick: Die in § 60e enthaltenen Befugnisse	79
II. § 60e Abs. 1 UrhG: Die Basisnorm für Kopien	82
1. Werke aus dem „Bestand“	84
2. Verhältnis zu weiteren Normen	85
3. Vervielfältigungszweck und Vergütung	85
4. Näheres zu den Zwecken der Vervielfältigung nach § 60e Abs. 1 UrhG	86
a) Zugänglich machen	86
b) Indexierung	86
c) Erhaltung	87
III. § 60e Abs. 2 UrhG: Die Schranke für die körperliche Nachnutzung von Kopien	88
1. Erlaubnis des „Verbreitens“	89
2. Erlaubnis des „Verleihens“	90
a) Verleihen restaurierter Werke	92
b) Verleihen von Zeitungskopien	92
c) Verleihen von Kopien vergriffener Werke	93
d) Verleihen von Kopien zerstörter Werke	94

IV. § 60e Abs.3 UrhG: Verbreiten für Zwecke der Ausstellung und Dokumentation	94
V. § 60e Abs.4 UrhG, Terminal-Wiedergabe von Werken aus dem Bestand	95
1. „Bestand“ und Lizenzierung	96
a) Technische Schutzmaßnahmen	98
b) E-Books mit Zugangscode im gedruckten Buch als „Bestand“?	98
2. Anfertigung der Kopie für die Terminal-Anzeige (Annexkompetenz), auch mit Indexierung	99
3. (Simultan)zugriffe auf den Terminals in den Räumen der Bibliothek	100
4. Anschlusskopien und deren Begrenzung	100
a) „Vervielfältigungen“:	101
b) „zu nicht kommerziellen Zwecken“:	101
c) „Bis zu 10 Prozent“:	102
d) „Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken“	102
e) „je Sitzung“:	103
a. Installation einer „Sitzungsbeschränkung“	104
b. Hürden für die Benutzer*innen	104
c. Datenschutzrechtliche Belange der NutzerInnen	105
d. Fazit zu „je Sitzung“	105
5. Vergütung	106
VI. § 60e Abs.5 UrhG, „Übermittlung“ (Kopienversand)	107
1. Einzelbestellung	110
2. Gegenstand des Kopienversands	111
a) „Erschienenes Werk“	111
b) Fachzeitschriften und Wissenschaftliche Zeitschriften vs. Zeitungen und Publikumszeit-schriften	112
c) „Einzelne“ Beiträge	115
d) Andere Gegenstände	116
e) Sukzessivlieferungen	117
3. „Zu nicht kommerziellen Zwecken“	117

4. Fernleihe als „Übermittlung“ i.S.d. § 60e Abs. 5 UrhG?	118
5. Kopienversand / Campuslieferdienste als „Über- mittlung“?	119
6. Vergütung	121
7. Was hat Vorrang: Vertragsklausel oder Gesetz (§ 60g UrhG)?	121
a) „Vereinbarungen“	122
b) „Nachteil“	123
c) Alt- und Neuverträge	125
d) Ausschließliche Vereinbarungen über Terminals oder Kopienversand (§ 60g Abs. 2)	126
VII. Geltung der Erlaubnisse des § 60e UrhG für weitere Kulturerbe-Einrichtungen (öffentlich zugängliche Museen sowie für Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes) und Bildungseinrichtungen	127
1. Kulturerbe-Einrichtungen	128
2. Museen	129
3. Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes	130
4. Bildungseinrichtungen	132
Stichwortverzeichnis	133